

**Information zur Widerspruchsgebühr****Auszug aus dem Gebührenverzeichnis der KVH  
vom 18.11.2010 in der Fassung vom 27.03.2014****Ziffer 17: Gebühr 100,-- €**

Vollständige Zurückweisung / Abweisung eines Widerspruchs durch den Vorstand bei einer Entscheidung innerhalb von sechs Monaten \*

- Die Frist von sechs Monaten berechnet sich vom Eingangsdatum des Widerspruchs bis zum Datum der Vorstandsentscheidung.
- Bei einem Teilerfolg des Widerspruchs wird keine Gebühr erhoben.
- Musterverfahrensregelung:  
Bei einer Musterverfahrensabsprache mit dem Vorstand wird für die Entscheidung im vereinbarten Musterverfahren die reguläre Gebühr erhoben.  
Widersprüche von Ärzten und Psychotherapeuten, die sich absprachegemäß dem Musterverfahren anschließen, werden ruhend gestellt. Nach bestandskräftiger Beendigung des Musterverfahrens fallen für die abschließenden Entscheidungen in den ruhend gestellten Verfahren keine Gebühren an.  
Erfolgt bei einem ruhend gestellten Widerspruch eine Zurückweisung durch den Vorstand zu einem sonstigen Sachverhalt, der nicht von der Musterverfahrensabsprache umfasst ist, wird hierfür eine reguläre Gebühr erhoben.
- Bei einem Erfolg im Klagverfahren wird die Gebühr zurückerstattet.

\* Die Regelung in Ziff. 17 gilt für nach dem 01.05.2014 eingegangene Widersprüche

**Fragen und Antworten zur Widerspruchsgebühr:****Muss ich die Gebühr gleich bezahlen, wenn ich Widerspruch einlege?**

Nein. Die Gebühr wird erst mit der Entscheidung des Vorstands über den Widerspruch fällig. Sie wird dann auf Ihrem Honorarkonto verrechnet.

**Wie funktioniert das mit der 6-Monatsfrist?**

Gebühren werden nur für diejenigen Widersprüche erhoben, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten – berechnet vom Eingang des Widerspruchs in der KVH bis zur Vorstandsentscheidung – beschieden wurden.

**Ich habe auf Grund meines Widerspruchs eine Nachvergütung bekommen. Was geschieht in solchen Fällen mit der Gebühr?**

Wenn Ihnen im Widerspruchsverfahren Recht gegeben wird, wird keine Gebühr festgesetzt. Wenn Ihnen nur teilweise Recht gegeben wird, so dass noch eine abschließende Vorstandsentscheidung erfolgen muss, fällt ebenfalls keine Gebühr an.

**Und was ist, wenn ich den Widerspruch zurückziehe?**

Dann wird auch keine Gebühr erhoben. Das gilt aber nur dann, wenn die Rücknahme des Widerspruchs vor der Entscheidung des Vorstands in der KVH eingeht. Im Zweifel müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Widerspruch kurzfristig beschieden wird.

**Ich habe von der Widerspruchsstelle die Information bekommen, dass mein Widerspruch verspätet war. Wie ist das in diesen Fällen mit der Gebühr?**

Bei verspäteten Widersprüchen erfolgt – wenn der Widerspruch nicht zurückgezogen wird – immer auch noch eine förmliche Vorstandsentscheidung zur Frage der Verspätung. Auch für diese Entscheidung fällt dann die Gebühr an.

**Nach der Zurückweisung meines Widerspruchs durch den Vorstand möchte ich gegen die Entscheidung Klage erheben. Was ist mit der von mir schon bezahlten Gebühr, wenn mir das Sozialgericht Recht gibt?**

Dann bekommen Sie die Gebühr in voller Höhe zurückerstattet.

**Von meinem Berufsverband habe ich erfahren, dass ein Musterverfahren durchgeführt werden soll. Entfällt dann die Gebühr für meinen Widerspruch, wenn ich mich dem Verfahren anschließe?**

Ja. Voraussetzung ist allerdings, dass sich Ihr Berufsverband – oder Ihre Arztgruppe – mit dem Vorstand auf die Führung eines Musterverfahrens verständigt hat, um eine konkrete Fragestellung gerichtlich prüfen zu lassen. Dann können sich andere Ärzte oder Psychotherapeuten dieser Gruppe dem Verfahren anschließen. Dazu müssen Sie sich in Ihrem Widerspruch auf die Musterverfahrensabsprache mit dem Vorstand beziehen. Sie bekommen dann von der Widerspruchsstelle eine Mitteilung, dass Ihr Widerspruch bezüglich der zu klärenden Fragestellung ruhend gestellt wird. Abschließende Entscheidungen über die ruhenden Widersprüche erfolgen nach rechtskräftigem Abschluss des Musterklageverfahrens – inhaltlich je nachdem, wie das Verfahren ausgegangen ist, aber auf alle Fälle gebührenfrei.

**Ich habe mich also dem Musterverfahren angeschlossen, möchte aber in meinem Widerspruch noch andere Punkte geltend machen, die ich auch nicht für richtig halte.**

Das ist selbstverständlich möglich. In diesem Fall wird für die weiteren von Ihnen angesprochenen Fragestellungen ein gesondertes Widerspruchsverfahren durchgeführt, für das dann die normale Gebührenregelung gilt.

**Ich habe nach den Bestimmungen des Verteilungsmaßstabes einen Härtefallantrag gestellt. Bei Zugang des Honorarbescheides ist über meinen Antrag noch nicht entschieden worden. Muss ich jetzt vorsorglich Widerspruch gegen den Honorarbescheid einlegen, damit eine eventuelle Nachzahlung noch berücksichtigt wird? In diesem Fall wäre die Widerspruchsgebühr doch nicht sachgerecht.**

Im Verteilungsmaßstab ist verbindlich geregelt, dass Nachvergütungen aus Antragsverfahren auch dann erfolgen, wenn der Honorarbescheid bestandskräftig ist (§ 19 Abs. 3 VM). Sie müssen in diesem Fall also keinen Widerspruch gegen den Honorarbescheid einlegen – und sollten es zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der Widerspruchsgebühr auch nicht tun.

**Ist die Widerspruchsgebühr rechtmäßig?**

Ja. Die Widerspruchsgebühr gibt es in vergleichbarer Form in vielen Kassenärztlichen Vereinigungen. Sie wurde vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 6. Februar 2013, Az. B 6 KA 2/12 R, bestätigt.